Stand 05/2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Quentis GmbH, Jochen Rindt Weg 1, 8141 Premstätten (nachfolgend „QUENTIS"), und dem Kunden. § 1 KSchG ist (nachfolgend „Kunde"), gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB").
1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn QUENTIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn QUENTIS in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, ohne dass QUENTIS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB wird QUENTIS den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
1.3 Die AGB gelten in Verbindung mit dem Vertrag und ggf. gesonderte ausgeführte Leistungsbeschreibungen („LB").
1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung der Produkte durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann schriftlich (z.B. mit Gegenzeichnung des Vertragsangebots) oder durch die Erbringung der ersten Erfüllungshandlung durch QUENTIS erfolgen.
2.2 Der Vertragsschluss über die Produkte von QUENTIS berechtigt den Kunden, bestimmte Basisleistungen sowie ggf. optionale Zusatzfunktionen in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme von optionalen Zusatzfunktionen gegen Aufpreis stellt einen gesonderten Vertragsschluss dar.
2.3 Der Kunde ermächtigt seine Mitarbeiter gegenüber QUENTIS unwiderruflich zur Inanspruchnahme sämtlicher Leistungsbestandteile einschließlich der optionalen Zusatzfunktionen im Rahmen des mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfangs, unabhängig davon, ob für die Leistungen ein gesondertes Entgelt entsteht oder die Leistungen von dem Grundentgelt erfasst sind.
2.4 Ein Vertrag kommt nur zwischen QUENTIS und dem Kunden zustande. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 und 2 ECG finden keine Anwendung.

3 QUENTIS Hardware

3.1 Die Bestellung von technischen Geräten (z.B. Router, Endgeräte) durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot an QUENTIS zum Abschluss eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Geräte durch QUENTIS zustande. Sämtliche Geräte verbleiben bis zur vollständigen Leistung des Kaufpreises im Eigentum der QUENTIS.
3.2 Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, kann QUENTIS wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei Fehlschlagender Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Grundlage der Mangelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Kaufsache getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages sind oder die von QUENTIS öffentlich bekannt gemacht wurden. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt QUENTIS jedoch keine Haftung.
Die Beurteilung der Mangelhaftigkeit der Kaufsache ist unabhängig von der Leistungserbringung durch QUENTIS in anderen Bereichen. Die Abtretung der Mangelansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Erfolgt die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware innerhalb eines Monats an QUENTIS auf Kosten von QUENTIS zurückzusenden, danach erhält der Kunde die mangelfreie Ware geliefert. QUENTIS behält sich seinerseits vor, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen Schadensersatz geltend zu machen.

4 Leistungspflichten von QUENTIS

4.1 Der Leistungsumfang von QUENTIS ergibt sich aus dem SaaS-Vertrag, der Leistungsbeschreibung lt. Angebot und den AGB, wobei die nachfolgenden angeführten Leistungseinschränkungen aufgrund externer technischer Vorgaben bestehen:
4.2 QUENTIS gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Dienste und Systeme von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Systeme aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von QUENTIS liegen (höhere Gewalt, Vorleistungslieferanten der QUENTIS etc.), nicht zu erreichen sind. QUENTIS kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern. QUENTIS
haftet nicht für höhere Gewalt. Notwendige Wartungsarbeiten können zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Leistungen führen. QUENTIS wird sich bemühen, diese Unterbrechungen kurz zu halten und zu Tageszeiten mit erfahrungsgemäß niedriger Nutzung durchzuführen.

5 Software, Lizenzen, Urheberrecht

5.1 Soweit QUENTIS dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Software überlässt, erhält der Kunde von QUENTIS für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (Lizenz). Räumt QUENTIS dem Kunden Mehrfachlizenzen der Software ein, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff „Software" umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.
5.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung durch jeden Nutzer der überlassenen Software sicherzustellen. Der Kunde darf jede Software gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine Nutzung der Software liegt vor, wenn sich die Software im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Eine Software, die lediglich zum Zwecke der Softwareverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.
5.3 Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von QUENTIS nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als in den Vertragsdokumenten und im Handbuch beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist oder von QUENTIS durch vorherige schriftliche Zustimmung ausdrücklich gestattet wurde.
5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.
5.5 Nach Ablauf eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts für die Software oder nach wirksamer Kündigung des Nutzungsrechts
5.6 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen, die in Ziffern 8.1 bis 8.4 geregelten Pflichten, verspricht der Kunde QUENTIS eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00, es sei denn, der Kunde hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. QUENTIS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Insbesondere behält QUENTIS sich vor, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen Schadensersatz geltend zu machen.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet,
(a) QUENTIS alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen und QUENTIS unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von QUENTIS binnen 14 Tagen ab Zugang der Anfrage die aktuelle Richtigkeit

erneut zu bestätigen. Dies betrifft insbesondere Namen, Rechtsform, Geschäftssitz, Bankverbindung, Rechnungsanschrift und die postalische Anschrift des Kunden sowie Namen, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Telefax-Nummern des technischen Ansprechpartners; QUENTIS übermittelt bedeutsame Mitteilungen elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse des Kunden bzw. per Post an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Kunden, wenn der Kunde keine elektronische E-Mailadresse zur Verfügung gestellt hat.
(b) die Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere dafür Sorge tragen, dass unter Nutzung der durch QUENTIS zur Verfügung gestellten Leistungen keine ungesetzlichen Inhalte versandt werden. Dieses Verbot gilt beispielsweise für die Versendung von unerwünschter Werbung sowie für Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vorschrift kann QUENTIS die vertragsgegenständliche Leistung sperren;
(c) von QUENTIS zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Zugangsdaten und/oder Passwörter streng geheim zu halten und QUENTIS unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten und/oder das Passwort bekannt geworden sind. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten und/oder Passwörter Leistungen von QUENTIS nutzen, haftet der Kunde gegenüber QUENTIS auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz;
(d) QUENTIS und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technikeinrichtungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Die dem Kunden von QUENTIS überlassenen Service- und Technikeinrichtungen dürfen ausschließlich am vereinbarten Standort des Kunden genutzt werden. Sie sind auf seine Kosten mit Elektrizität sowie erforderlichenfalls Potentialausgleich und Erdung zu versehen;

7 Termine und Verzug
7.1 Bei den von QUENTIS für die Bereitstellung der vertraglichen Leistung genannten Terminen (z.B. Realisierungstermine) handelt es sich um ungefähre Angaben, es sei denn, sie sind von QUENTIS ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden. Sollte QUENTIS Termine nicht einhalten können, wird QUENTIS den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen.
7.2 Nimmt der Kunde die von QUENTIS bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht vornimmt) kann QUENTIS den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme kann QUENTIS die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelte berechnen und ggf. weitere gesetzliche Rechte geltend machen.
7.3 Ist ein Termin für den Besuch eines Servicetechnikers beim Kunden vereinbart worden, wird der Kunde während des von QUENTIS genannten Zeitfensters erreichbar sein. Ist ein weiterer Servicetermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, QUENTIS die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.
7.4 Gerät QUENTIS mit Leistungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn QUENTIS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen.

8 Preise und Zahlungsbedingungen
8.1 Die Festlegung des Preises erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes durch den Kunden.
8.2 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Entgeltforderungen von QUENTIS sind unmittelbar mit Zugang der Rechnung (in der Regel per E-Mail) zur Zahlung fällig. Der Kunde ermächtigt QUENTIS alle fälligen Entgelte und anderweitigen Zahlungsverpflichtungen von seinem Konto im Wege des SEPA-Lastschrift-Verfahrens einziehen zu lassen. Hierfür erteilt der Kunde QUENTIS ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Der Kunde kommt in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden auf dem Konto von QUENTIS gutgeschrieben wurde, es sei denn der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Im Fall des Verzugs hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen i.H. v. derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch QUENTIS nicht aus.
8.3 Der Kunde hat Beanstandungen gegen die Rechnung innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang der Rechnung gegenüber QUENTIS schriftlich zu erheben und mitzuteilen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Mitteilung gilt als Genehmigung der Rechnung.
8.4 Gegen Forderungen von QUENTIS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gleichfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
8.5 Ändern sich zu einem Zeitpunkt innerhalb des Abrechnungszeitraums die Entgelte oder deren Bestandteile (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer), so erfolgt eine separate Abrechnung des Leistungszeitraums vom Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Änderungszeitpunkt und des Leistungszeitraums vom Änderungszeitpunkt bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.
8.6 Für den Fall, dass SEPA-Lastschrift-Mandate von der bezogenen Bank nicht ausgeführt werden, ist QUENTIS berechtigt vom Kunden für die notwendigen Betreibungskosten einen pauschalierten Schadensersatz i. H. v. EUR 10,00 je zurückgewiesene Transaktion zu erheben. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden bei QUENTIS überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist oder dass der Kunde den Schaden nicht zu vertreten hat. Ferner kann QUENTIS bei Zahlungsverzug des Kunden neben den Verzugszinsen auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihm
erwachsener Schäden, insbesondere Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend machen.
8.7 QUENTIS ist berechtigt, die Aktivierung von Diensten erst nach Zahlung der für die Anschaltung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.
8.8 Der Kunde hat das Recht, zwischen einer elektronischen Rechnung (z. B. im pdf.-Format per E-Mail) und einer Rechnung in Papierform zu wählen. Einzelentgeltnachweise werden auf Wunsch des Kunden auch in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden auf die von ihm bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Vertragsverhältnisses zuletzt zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde sorgt für die Abrufbarkeit der elektronischen Rechnungen und prüft diese, um seinen Rechten und Pflichten nachzukommen.

9 Sperre
9.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug und kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei (2) Wochen weiterhin nicht nach, kann QUENTIS die AWEB-Softwarelösung auf Kosten des Kunden sperren. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, genauso kann QUENTIS einen nachweislich höheren Schaden geltend machen. Für die Dauer der Sperre bleibt der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt
unberührt.

10 Änderungen der AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise
10.1 QUENTIS ist berechtigt, die AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Bei für den Kunden ausschließlich begünstigenden Änderungen gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern der Kunde der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen durch QUENTIS nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen werden der wesentliche Inhalt der Änderungen, der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen, sowie der Hinweis auf das Recht, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, dem Kunden mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form (etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung) mitgeteilt. Auf Verlangen wird dem Kunden der Volltext der Änderungen zugesendet (§ 25 TKG).

11.2 QUENTIS ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen. Der Kunde hat in diesem Fall kein Kündigungsrecht nach Punkt 15.4.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung
12.1 Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Abweichende Regelungen mit Mindestvertragslaufzeiten ergeben sich aus den einzelnen Produktbeschreibungen.
12.2 Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit oder um die Mindestlaufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von vier (4) Wochen zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.
12.3 Ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
12.4 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für QUENTIS beispielsweise dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche auch durch Telefax als gewahrt gilt.
12.5 AWEB-Pakete werden mit einem befristeten Vertrag (vorerst bis zum 31.12. des Vertragsjahres) abgeschlossen und verlängern sich jeweils bis zum 31.12. des nachfolgenden Jahres, wenn er nicht von einer der beiden Parteien 3 Monate (Datum des Poststempels) vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Index Änderung, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsschlusses

13 Haftung von QUENTIS
13.1 Die Haftung von QUENTIS für
13.1.1 Schäden des Kunden infolge des Fehlens einer garantierten Eigenschaft,
13.1.2 Schäden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von QUENTIS oder seiner Erfüllungsgehilfen,
13.1.3 Schäden des Kunden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
13.1.4 Schäden des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.
13.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschaden haftet QUENTIS nur, sofern diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte.
13.3 Die Haftung von QUENTIS für einfache Fahrlässigkeit ist des Weiteren auf den Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Für sonstige, entferntere Schäden haftet QUENTIS nicht.
13.4 Sofern nach Ziffer 16.2 ein Ersatz sog. reiner Vermögensschaden in Betracht kommt, ist dieser in jedem Fall auf den Nettobetrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus diesem Vertrag begrenzt, sollte der Monatsumsatz EUR 2.500,00 unterschreiten beträgt die Haftungsgrenze EUR 2.500,00.
13.5 QUENTIS haftet grundsätzlich nicht in Fällen höherer Gewalt, auch nicht wegen einer Beeinträchtigung oder eines Ausschlusses seiner Pflichten aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von QUENTIS liegen (z.B. Systemstörungen bei Vorleistungslieferanten der QUENTIS). QUENTIS haftet ebenfalls nicht für von QUENTIS veranlasste Zugangsbeschränkungen, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, dies erfordern.
13.6 Für Vermögensschaden aufgrund eines Datenverlusts haftet QUENTIS auch bei leichter Fahrlässigkeit, soweit der Kunde seine Verpflichtung nach Ziffer 6.1. (f) erfüllt hat. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Datenverlust auf Systemstörungen, Inkompatibilitäten oder Fehlkonfigurationen an der Hard- oder Software des Kunden zurückzuführen ist.
13.7 QUENTIS haftet ausschließlich für Leistungen, die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, bzw. im SaaS-Vertrag ausgeführt sind, nicht aber z.B. die notwendige Netzinfrastruktur die außerhalb des Einflussbereichs von QUENTIS liegen.
13.8 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach dieser Bestimmung gelten auch für Ansprüche des Kunden gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von QUENTIS.

14 Datenschutz
14.1 Stammdaten sind: Name, akademischer Grad, Firma, Anschrift, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation, Angaben zu Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität (§ 92 Abs. 3 Z 3 TKG).
14.2 Sonstige kundenbezogenen Daten sind: Geburtsdatum, Bankverbindung, Ausweisdaten, Beruf, Nachweis Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis, papierbasierter oder elektronischer Schriftverkehr, Trouble Tickets.
14.3 Verkehrsdaten sind: Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG).
14.4 Eine Speicherung von Stammdaten und sonstigen kundenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit es für die Begründung, Änderung, Abwicklung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Überlassung dieser Daten an Dritte erfolgt nur gegenüber Dienstleistern, die die Daten zwecks Vertragsabwicklung im Auftrag von QUENTIS verarbeiten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur gegenüber Zulieferern zwecks Vertragsabwicklung im Rahmen von Vertragsverhältnissen, die vom Kunden explizit autorisiert wurden. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten gelöscht, sofern nicht eine längere Aufbewahrungszeit zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Bearbeitung von Beschwerden, Entgeltverrechnung erforderlich ist.
14.5 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verkehrsdaten erfolgt nur zum Zweck der Besorgung von Kommunikationsdiensten (§ 96 TKG) und in dem dort vorgeschriebenen Umfang. Alle Verkehrsdaten werden umgehend nach Beendigung der Verbindung gelöscht oder anonymisiert sofern nicht eine längere Aufbewahrungszeit zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Sind Verkehrsdaten für den Bezahlvorgang erforderlich, so werden sie mit Beendigung des Bezahlvorganges gelöscht oder anonymisiert. Wird jedoch ein Einspruch gegen die Rechnung erhoben, werden die Daten bis zum Ablauf
der Frist für die Anfechtung der Rechnung bzw. bei Einleitung eines Verfahrens über die Entgelthöhe bis zur endgültigen Entscheidung nicht gelöscht. Bei Nichtbezahlung der Rechnung werden die Daten bis zum Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Zahlungsanspruches nicht gelöscht.
14.6 Ferner werden Bestands- und Verkehrsdaten für Auskünfte an Notruforganisationen und andere befugte Einrichtungen verwendet, wenn QUENTIS gesetzlich dazu verpflichtet ist.
14.7 Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Ist aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich, löscht QUENTIS die Daten umgehend nach Wegfall der Gründe. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Merkmal des Dienstes, löscht QUENTIS die Daten nach Erbringung des Dienstes (§ 101 TKG).
14.8 QUENTIS ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und dafür auch dessen Firmenlogo zu verwenden. Der Kunde kann der Nennung und Verwendung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.
14.9 QUENTIS weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist bekannt, dass auch andere Teilnehmer am Internet unter Umständen technisch in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren oder abzuhören.

14.10 QUENTIS setzt technische, organisatorische und betriebliche Sicherheitsmaßnahmen ein, um die jederzeitige Sicherheit von Bestands- und Verkehrsdaten zu gewährleisten und diese vor zufälliger oder vorsätzlicher Manipulation, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu schützen. Die verbindlichen Sicherheitsmaßnahmen und -Vorkehrungen werden entsprechend dem Stand der Technik fortlaufend verbessert, angepasst und auf ihre Einhaltung überprüft. Trotz aller Bemühungen um ein Höchstmaß an Datensicherheit kann QUENTIS keine Haftung für rechtswidrige Eingriffe Dritter übernehmen.

15 Sonstiges

15.1 QUENTIS ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird dadurch nichtbegründet.
15.2 QUENTIS kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen. Dem Kunden steht in einem solchen Fall kein Kündigungsrecht zu. Der Kunde selbst kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QUENTIS nicht auf Dritte übertragen bzw. abtreten.
15.3 QUENTIS ist berechtigt, die Rechnungsstellung und den Zahlungsverkehr (sog. Billing Relationship) durch Dritte aufgrund einer Einziehungsermächtigung im Namen von QUENTIS oder aufgrund einer Abtretung im Namen des Dritten durchführen zu lassen.
15.4 Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses unterliegt der Schriftform.
15.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Graz, Österreich. QUENTIS ist darüber hinaus einseitig berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
15.6 Für die von QUENTIS auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).
15.7 Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des Telekommunikationsgesetzes der RTR vorlegen (§ 122 TKG).
15.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so lässt dies die Gültigkeit des Vertrages sowie der restlichen Bestimmungen der AGB nach dem übereinstimmenden Parteiwillen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.